

## **Satzung über die Führung des Theaters Freiburg als Eigenbetrieb**

vom 15. März 2005  
in der Fassung der Satzungen vom 6. Mai 2008,  
vom 5. Mai 2009, vom 20. November 2012 und vom 3. Februar 2015

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 882), und der §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 3 Satz 3, 8 Abs. 3 und 9 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S.22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 15. März 2005 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadt Freiburg in Breisgau führt das Theater Freiburg als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "**Theater Freiburg**".
- (3) Der Eigenbetrieb Theater Freiburg umfasst die Sparten Musiktheater, Schauspiel und Tanztheater und unterhält ein eigenes Orchester.
- (4) Zweck des Eigenbetriebes ist die Pflege und Förderung der darstellenden Künste und des Konzertwesens, die Förderung der Kommunikation unter der Bevölkerung und deren Identität mit der Stadt Freiburg und ihrer Region, sowie die Unterhaltung und der Betrieb der Einrichtungen und die Durchführung von Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen sowie sonstigen künstlerischen und kommunikativen Veranstaltungen.
- (5) Im Rahmen seiner Zweckbestimmung beteiligt sich das Theater Freiburg nach Möglichkeit auch an Gemeinschaftsprojekten der Stadt Freiburg, die städtepartnerschaftliche Begegnungen nationaler und internationaler Kultur tragen und Städte-Kooperationen.

## § 2

### Stammkapital und Zuschuss der Stadt

- (1) Von der Festsetzung eines Stammkapitals des Eigenbetriebes Theater Freiburg wird vorerst abgesehen.
- (2) Die Stadt Freiburg wird dem Eigenbetrieb die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellen. Dieser Zuschuss wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen durch den Gemeinderat beschlossen.

## § 3

### Betriebe gewerblicher Art

Für die Bereiche, in denen der Eigenbetrieb keine gemeinnützigen Zwecke verfolgt, bestehen Betriebe gewerblicher Art.

## § 4

### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung von Kunst und Kultur. Er verfolgt damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden insbesondere erfüllt durch das Vorhalten einer Theaterinfrastruktur mit dem Theater Freiburg, den zugehörigen Nebenspielstätten und Probebühnen, die Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen, durch Theateraufführungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Freiburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs. Die Stadt Freiburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks nicht mehr als ihre einbezahlte Kapitaleinlage und den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück. Übersteigendes Vermögen erhält die Stadt Freiburg ebenfalls, sie wird dieses ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur verwenden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

1. der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br.
2. der Theaterausschuss als Betriebsausschuss
3. der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg
4. die Betriebsleitung

## § 6

### Der Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und nicht übertragen werden können oder nicht im Rahmen dieser Satzung auf den Betriebsausschuss oder die Betriebsleitung übertragen worden sind. Er entscheidet insbesondere über:

1. Erlass, Änderungen und Aufhebung der Betriebssatzung.
2. Berufung (Einstellung) und Abberufung (Entlassung) der Betriebsleitung und des/der Generalmusikdirektors/in einschließlich der Festlegung etwaiger über- und außertariflicher Vergütungen.
3. Weitere Personalangelegenheiten gemäß § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Freiburg i. Br.
4. Die Übernahme neuer Aufgaben für die eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung nicht besteht.
5. Festsetzung des Stammkapitals, Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital.
6. Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenübersicht, Finanzplanung).
7. Änderungen des Wirtschaftsplanes gem. § 15 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz, sofern sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan um über 500.000 Euro verschlechtern wird.
8. Die allgemeine Festsetzung der Entgeltregelungen für das Theater Freiburg.
9. Den Abschluss von mehrjährigen, mindestens fünfjährigen Ziel- und Finanzierungsvereinbarungen mit der Betriebsleitung.

Entscheidungen nach Ziffer 2 und 3 bedürfen des Einvernehmens des Oberbürgermeisters.

## § 7

### Betriebsausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb Theater wird ein eigenständiger Theaterausschuss als Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Dem Betriebsausschuss werden im Bereich der Wirtschaftsführung die im § 10 Abs. 6 genannten Aufgaben bis zu einem Betrag von 500.000 Euro übertragen, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist.
- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind, sofern sie den Betrag von 150.000 Euro übersteigen und soweit nicht der Gemeinderat nach § 6 Ziff. 7 eine Änderung des Wirtschaftsplanes beschließen muss. Das gleiche gilt für Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind (§ 15 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz).
- (4) Dem Betriebsausschuss werden die Personalangelegenheiten, für die nach § 9 der Hauptsatzung der Stadt Freiburg der Personalausschuss zuständig ist, übertragen, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Gemeinderat vorbehalten sind. Die Entscheidungen bedürfen des Einvernehmens der Betriebsleitung.
- (5) Dem Betriebsausschuss wird die Vorberatung der dem Gemeinderat nach § 6 zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten übertragen.
- (6) In allen Angelegenheiten, die der Betriebsausschuss in eigener Zuständigkeit entscheidet, kann er den Kulturausschuss vorberatend beteiligen.

## § 8

### Der Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.

- (4) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses liegen, und deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Organs. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.

## § 9

### Die Betriebsleitung

- (1) Für das Theater Freiburg werden zwei Betriebsleiter / innen bestellt
- zum 1. Betriebsleiter / zur 1. Betriebsleiterin der/die Intendant/in
  - zum 2. Betriebsleiter / zur 2. Betriebsleiterin der/die Kaufmännische Direktor/in.
- (2) Der Intendant/die Intendantin ist berechtigt, das Theater bei der Nichtverlängerung (§ 42 i. V. m. §§ 61, 69, 83 und 96 NV Bühne) und der ordentlichen Kündigung (§ 43 NV Bühne) von Künstler-Normalverträgen, Künstler-Werkverträgen und Künstler-Gastverträgen allein zu vertreten.
- (3) Beide Betriebsleiter/ innen können das Theater nach außen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall alleine vertreten, darüber hinaus nur gemeinsam. Beide sind Vorgesetzte der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Eigenbetriebes.
- (4) Im Innenverhältnis wird die nähere Aufgabenverteilung zwischen dem/der IntendantIn und dem/der kaufmännischen DirektorIn durch die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geregelt. Dabei hat der/die IntendantIn in allen künstlerischen Belangen die Letztentscheidung. Der/die Kaufmännische DirektorIn hat ein Veto-Recht, wenn durch künstlerische Entscheidungen des/der Intendant/in die Einhaltung des Wirtschaftsplanes gefährdet ist. Kann sich die Betriebsleitung nicht über strittige Punkte verständigen, liegt die Entscheidung beim Oberbürgermeister.

## § 10

### Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen, insbesondere den künstlerischen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung ist für alle Personalangelegenheiten des Eigenbetriebes verantwortlich, soweit nicht nach dieser Satzung der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Sie ist dabei an die Vorgaben der Stellenübersicht gebunden.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebes und interne Zuweisung von Zuständigkeiten alleine verantwortlich.
- (5) Der Betriebsleitung wird
  - a) die Festlegung einer Freikartenordnung nach vorheriger Anhörung des Theatersausschusses,
  - b) die Gewährung von Nachlässen bei Sonderveranstaltungen oder zeitlich begrenzten Sonderaktionen,
  - c) die Erhebung von Zuschlägen bis zu einer Höhe von 50 % des Normalverkaufspreises bei Sonderveranstaltungen außerhalb des üblichen Spielplanes (insbesondere Silvesterveranstaltungen, Vorstellungen mit mehr als dreistündiger Dauer, Zyklusvorstellungen),
  - d) die Vergabe von Leistungen und Lieferungen im Rahmen der Wirtschaftspläne und haushaltsrechtlichen Beschlüsseübertragen.
- (6) Die Betriebsleitung kann mit der Stadt Freiburg mehrjährige Ziel- und Finanzierungsvereinbarungen abschließen. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung dieser Ziel- und Finanzierungsvereinbarungen verantwortlich.

- (7) Der Betriebsleitung werden im Bereich der Wirtschaftsführung bis zu einem Betrag von 150.000 Euro im Einzelfall folgende Aufgaben übertragen:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Gegenständen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Eigenbetriebes
  - b) Vergabe von Leistungen und Lieferungen
  - c) Erlass von Ansprüchen
  - d) Führung von Rechtsstreitigkeiten
  - e) Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens diesen Betrag nicht überschreitet und die Angelegenheit nicht von besonderer Bedeutung ist
  - f) Abschluss von sonstigen Verträgen
  - g) die Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln in den Vermögensplänen in die Folgejahre.
- (8) Der Betriebsleitung wird die Aufnahme von Krediten im Rahmen des § 87 Abs.1 GemO im Rahmen der Kreditermächtigung zur Finanzierung von Investitionsvorhaben, sowie zur Umschuldung im Rahmen des Wirtschaftsplanes übertragen.
- (9) Die Betriebsleitung bereitet alle das Theater Freiburg betreffenden Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Gemeinderat vor und leitet sie rechtzeitig an den Oberbürgermeister weiter.

## § 11

### Berichtspflicht der Betriebsleitung

- (1) Zur Unterrichtung des Oberbürgermeisters hat die Betriebsleitung insbesondere
- a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans zu berichten.
  - b) unverzüglich zu berichten, wenn es sich abzeichnet, dass ein Fehlbetrag entstehen wird.
- (2) Die Betriebsleitung hat dem Finanzbürgermeister alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzkraft der Gemeinde berühren, und hierzu insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Zwischenberichte nach Abs. 1 rechtzeitig zuzuleiten. Sie hat ihn regelmäßig über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist; dies gilt insbesondere für die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung des Theaters.

- (3) Der Oberbürgermeister hat auf der Grundlage der Berichte der Betriebsleitung nach Abs. 1 und 2 dem Betriebsausschuss jährlich den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht zur Vorberatung und Vorbeschlussfassung durch den Gemeinderat vorzulegen.

## § 12

### Rechnungslegung

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres (Spielzeit).

## § 13

### Rechnungsprüfung

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung gemäß §§ 111 und 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Als weitere Aufgabe (§ 112 Abs. 2 GemO) wird die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen übertragen.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 28.5.2005.

Die Änderungssatzung vom 6.5.2008 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 7.6.2008 und am 8.6.2008 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 5.5.2009 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 31.7.2009 und am 1.8.2009 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 20.11.2012 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 07.12.2012 und am 08.12.2012 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 03.02.2015 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 27.02.2015 und am 28.02.2015 in Kraft getreten.